



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

Schlecht Logistik GmbH
Zu Händen Herrn Dennis Schlecht
Raiffeisenstraße 27-29
70794 Filderstadt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: S472S.50501.01279-01
Unsere Nachricht vom:
Auskunft erteilt: Frau Ursula Speh
Telefon: 0531 2355-6486
Telefax: 0531 2355-8599
E-Mail: S4-STR@lba.de
Datum: 08. Oktober 2018

Bescheid über die Zulassung als Transporteur sicherer Luftfracht/ -post DE/H/01279-01

Sehr geehrter Herr Schlecht,

hiermit ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem Unternehmen Schlecht Logistik GmbH wird auf Grundlage Ihres Sicherheitsprogramms in der Fassung vom 08.08.2018, Revision Nr.1.0, und der Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle am 08.10.2018 für den Betriebsstandort Raiffeisenstraße 27-29, 70794 Filderstadt, die Zulassung als Transporteur sicherer Luftfracht/ -post erteilt.
2. Dieser Bescheid wird mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:
Ihre Zulassung als Transporteur sicherer Luftfracht/-post ist bis zum 07.10.2023 befristet.

Begründung

I.

Ihr Unternehmen beantragte am 28.08.2018 die Zulassung als Transporteur sicherer Luftfracht/ -post für den o.g. Betriebsstandort. Aufgrund Ihres Antrags erfolgte die Prüfung Ihres Sicherheitsprogramms in der Fassung vom 08.08.2018, Revision Nr.1.0, und die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle am 08.10.2018 für den Betriebsstandort Raiffeisenstraße 27-29, 70794 Filderstadt.

II.

zu Ziffer 1.

Rechtsgrundlage für die Zulassung eines Betriebsstandortes als Transporteur sicherer Luftfracht/ -post ist § 9a Abs. 2 S. 1 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. Aufgrund der Prüfung Ihres o.g. Sicherheitsprogramms, der Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle am 08.10.2018 und der Benennung einer hinreichend qualifizierten Person als Sicherheitsbeauftragter sowie der von Ihnen vorgelegten und gezeichneten Verpflichtungserklärung wurde festgestellt, dass Ihr Unternehmen die Anforderungen für die Zulassung als Transporteur sicherer Luftfracht/ -post gemäß § 9a Abs. 2 S. 1 LuftSiG in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erfüllt.

zu Ziffer 2. Befristung

...

Rechtsgrundlage für die Befristung ist § 9a Abs. 2 S. 2 LuftSiG. Danach ist die Zulassung als Transporteur sicherer Luftfracht/ -post für längstens 5 Jahre gültig. Ihnen wurde die Zulassung bis zum 07.10.2023 und damit für den gesetzlichen Höchstzeitraum erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Straße 26 in 38108 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweise

1. Um eine termingerechte Verlängerung Ihrer Zulassung zu gewährleisten, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass mindestens vier Monate vor Ablauf Ihrer Zulassung als Transporteur ein Zulassungsantrag beim Luftfahrt-Bundesamt einzureichen ist, soweit Sie beabsichtigen, Ihren Status als Transporteur aufrecht zu erhalten. Eine Verlängerung der Zulassung von Amts wegen ohne einen entsprechenden Antrag erfolgt nicht.
2. Im Zulassungsprüfungsverfahren möglicherweise festgestellte Mängel müssen zeitnah und fachgerecht abgestellt werden, um die Prüfung seitens des Luftfahrt-Bundesamtes vor Fristende abschließen zu können und damit Ihre weitere, verzugslose Teilnahme an der sicheren Lieferkette sicher zu stellen.
3. Die Befristung der Zulassung auf fünf Jahre beinhaltet keinen Anspruch darauf, dass dieser Zeitraum in jedem Fall auch ausgeschöpft wird. Bereits die Notwendigkeit der Bearbeitung eines Antrages zur Verlängerung Ihres Status als Transporteur bedingt, dass sich der laufende Fünf-Jahreszeitraum unter Umständen verkürzt.
4. Sollten Änderungen, insbesondere in organisatorischer, personeller oder verfahrenstechnischer Hinsicht, in dem o. g. Betriebsstandort eintreten, welche die Anforderungen des § 9a Abs. 2 S. 1 LuftSiG in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 betreffen, sind diese dem Luftfahrt-Bundesamt, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung bedarf, mitzuteilen (vgl. hierzu die von Ihnen gezeichnete Verpflichtungserklärung für Transporteure).

Gemäß dem von Ihnen eingereichten Sicherheitsprogramm sind Sie insbesondere zur Einhaltung nachstehender Sicherheitsverfahren verpflichtet:

- Alle Mitarbeiter, die Luftfracht/Luftpost transportieren und während des Transports schützen, haben eine ihrer Tätigkeit entsprechende Schulung gemäß Ziffer 11.2.7 des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 erhalten, ihre Zuverlässigkeit wurde überprüft und sie wurden gemäß den übrigen Anforderungen von Kapitel 11 eingestellt;
- Der Sicherheitsbeauftragte und ggf. seine Stellvertreter haben eine ihrer Aufgabe entsprechende Schulung gemäß Ziffer 11.2.5 des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 erhalten, ihre Zuverlässigkeit wurde überprüft und sie wurden gemäß den übrigen Anforderungen von Kapitel 11 eingestellt;
- die Frachträume der Fahrzeuge werden versiegelt oder verschlossen, Fahrzeuge mit Planenabdeckung werden mit TIR-Seilen gesichert, damit etwaige Manipulationen unmittelbar zu erkennen sind, die Ladeflächen von Pritschenfahrzeugen werden bei Beförderung von Luftfracht überwacht;
- unmittelbar vor dem Beladen wird der Frachtraum durchsucht und die Integrität dieser Durchsuchung bleibt bis zum Abschluss des Beladens bestehen;
- jeder Fahrer führt einen Personalausweis oder Reisepass mit sich, der von den nationalen Behörden ausgestellt ist;
- jeder Fahrer führt eine Kopie seiner gültigen Schulungsbescheinigung und Zuverlässigkeitsüberprüfung mit sich;

- die Fahrer legen zwischen Abholung und Zustellung keinen außerplanmäßigen Halt ein. Ist dies unvermeidlich, kontrolliert der Fahrer bei seiner Rückkehr die Sicherheit der Ladung und die Unversehrtheit von Verschlüssen und/oder Siegeln. Stellt der Fahrer Anzeichen von Manipulation fest, unterrichtet er seinen Vorgesetzten und die Luftfracht/Luftpost wird nur mit entsprechender Mitteilung zugestellt;
- es findet keine eigene Lagerung der Luftfracht, gleich welcher Dauer, in den Räumlichkeiten des Transporteurs selbst statt;
- es werden keine sonstigen Dienstleistungen (z. B. Lagerung) als Unterauftrag an andere Parteien vergeben als an reglementierte Beauftragte oder Stellen, die von der zuständigen Behörde für die Erbringung dieser Dienstleistungen zugelassen und in eine Liste (z.B. Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette) aufgenommen wurden.

Hinsichtlich Ihrer weiteren Mitwirkungspflichten und der von Ihnen in diesem Zusammenhang einzuhaltenden Fristen wird auf die von Ihnen unterzeichnete Verpflichtungserklärung verwiesen

Ihr Betriebsstandort wird mit folgenden Angaben in der „Verwaltung Transporteure“ (www.lba.de) geführt:

Name	Schlecht Logistik GmbH
Alternativname	
Anschrift	Raiffeisenstraße 27-29
Ort	Filderstadt
PLZ	70794
Status	aktiv
Registriernummer	DE/H/01279-01

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ursula Speh